

Information für EWR- und Schweizer-Bürger

Seit 01. Jänner 2006 gelten in Österreich neue gesetzliche Bestimmungen für den Aufenthalt und die Niederlassung von EWR-Bürgern (Europäischer Wirtschaftsraum) und Schweizer-Bürgern. Diese Bestimmungen gelten, wenn sich der EWR- oder Schweizer Bürger nach 01.01.2006 in Österreich niedergelassen hat!

Wenn Sie (und Ihre Familienangehörigen) Ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen und sich **länger als drei Monate** in Österreich aufhalten wollen, ersuchen wir Sie, **innerhalb von vier Monaten**, gerechnet ab dem Tag Ihrer Niederlassung, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck **persönlich** vorstellig zu werden.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- EU-Passbild
- Reisepass oder Personalausweis
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (z.B. Lohn- oder Gehaltsbestätigung, evtl. Arbeitsbewilligung)
- Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung bzw. Anmeldung zur Gebietskrankenkassa
- Wohnungsnachweis (z.B. Mietvertrag)

Wenn Sie in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, benötigen wir zusätzlich

- eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit) oder
- einen Nachweis der Selbständigkeit (z.B. Gewerbeschein),
- Beschäftigungsbewilligung (für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien)

Im Falle eines Studiums oder einer Schulausbildung in Österreich bringen Sie bitte

- eine Inskriptions- bzw. Schulbesuchsbestätigung mit.

Für Ihre Angehörigen, die sich mit Ihnen in Österreich niederlassen, sind **urkundliche Nachweise über das Bestehen der familiären Beziehung erforderlich (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, etc.)**

Hinweis:

Die Gebühr für die Anmeldebescheinigung beträgt Euro 15,-;

*Wer eine Anmeldebescheinigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht rechtzeitig (binnen 4 Monaten) beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer **Geldstrafe von 50 bis zu 250 Euro** zu bestrafen!*

Bitte beachten Sie, dass nach einem länger als sechsmonatigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich die Anmeldebescheinigung neu beantragt werden muss!!!

EWR-Staaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern;

Bezirkshauptmannschaft Landeck, 6500 Landeck, Innstraße 5

Tel.: 05442/6996-5575 od. 5576, Fax: 05442/6996 5415, E-Mail: bh.landdeck@tirol.gv.at

Öffnungszeiten ServiceZone: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr